

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. **Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 30.04.2020 wird aufgehoben.**

- II. **In den Schulen im Landkreis Gotha gilt grundsätzlich ein Betretungsverbot für schulfremde Personen.
Der Schulträger kann unter Beachtung des Infektionsschutzes Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
Darüber hinaus kann die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts nach § 33 (1) ThürSchulG Ausnahmen aufgrund schulorganisatorischer Notwendigkeiten unter Einhaltung einer Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz) zulassen.
Ausgenommen von o. g. Betretungsverbot sind schulische Sportanlagen, -hallen und -plätze zur Nutzung für den Breiten- und Vereinssport außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung zum 08.06.2020 in Kraft und mit Ablauf des 17.07.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung


Eckert



Gotha, 05.06.2020